

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0938/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 02.09.2025 unter der Überschrift „Afghanen verpassen Flug, weil sie shoppen waren“, Pünktlichkeit sei eine Zier... 47 schutzbedürftige Afghanen seien in Hannover erwartet worden. Aber: Nur 45 seien angekommen – ein Ehepaar habe gefehlt. Es habe beim Zwischenstopp in Istanbul die schicken Geschäfte am Terminal aufgesucht – und die Uhr aus dem Blick verloren. Die 47 Menschen seien im Rahmen des Aufnahmeprogramms für besonders gefährdete Afghanen aus Pakistan ausgeflogen worden.

II. Zwei Beschwerdeführende monieren, die Berichterstattung sei falsch. Die beiden Afghaninnen verpassten den Flug nicht wegen einer selbst verschuldeten Shoppingtour, sondern weil der Flug aus Islamabad verspätet ankam und für eine der Frauen nicht der benötigte Rollstuhl zur Verfügung gestanden habe. Eine Beschwerdeführende führt zudem aus, die Berichterstattung sei geeignet, die Personen in schlechtes Licht zu rücken. Zudem sei die Bemerkung, die Personen hätten „die schicken Geschäfte“ aufgesucht dazu geeignet, bei Leser*innen den Eindruck zu vermitteln, die Personen seien nicht wirklich hilfsbedürftig.

III. Der Justiziar trägt sinngemäß vor, die Redaktion habe eine zu diesem Zeitpunkt verbreitete Darstellung aufgegriffen, wonach zwei Passagiere den Anschlussflug in Istanbul

verpasst hätten, weil sie sich im Terminal aufgehalten hätten. Diese Information sei dem Journalisten nach eigener Darstellung von zuständigen Behörden mitgeteilt worden.

Die Redaktion habe sachlich informiert und nach bestem Wissen berichtet. Die ursprüngliche Darstellung basiere auf behördlichen Angaben und sei weder frei erfunden noch bewusst verzerrt gewesen. Dass sich die Information später als unvollständig herausgestellt habe, begründe keinen Verstoß, solange keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Täuschung vorliege. Nach Vorliegen neuer Informationen habe die Redaktion die Darstellung angepasst und damit ihrer fortlaufenden Sorgfaltspflicht entsprochen.

Der Beitrag sei am 10.09.2025 korrigiert worden. Die Korrekturen seien sichtbar im ursprünglichen Beitrag kenntlich gemacht worden und zeigten, dass die Redaktion eigenständig auf neue Fakten reagiert habe. Ziffer 3 verlange keine Fehlerfreiheit, sondern einen verantwortungsvollen Umgang mit nachträglichen Erkenntnissen, was erfüllt worden sei.

Zu Ziffer 9 erklärt die Redaktion, eine Identifizierbarkeit einzelner Personen habe nicht bestanden; es seien weder Namen noch individuelle Merkmale genannt worden. Die Darstellung habe nicht auf Bloßstellung abgezielt, sondern ein organisatorisches Problem einer staatlichen Maßnahme beschrieben.

Die Beschwerde sei daher als unbegründet zurückzuweisen.

IV. Der Beschwerdeausschuss 1 hat auf seiner Sitzung vom 17.03.2026 die Beschwerde nicht abschließend behandelt. Die Beschwerde wurde zur weiteren Sachverhaltsaufklärung vertagt.

Die Beschwerdegegnerin wurde mit Schreiben vom 31.03.2026 und 07.05.2026 (mit Frist zum 18.05.2026) gebeten, die von ihr angeführten behördlichen Angaben, die Grundlage der streitgegenständlichen Berichterstattung waren, vorzulegen. Eine Antwort der Beschwerdegegnerin liegt nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Afghanen verpassen Flug, weil sie shoppen waren“ schwere Verstöße gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und die in Ziffer 3 des Pressekodex festgehaltene Pflicht zur Richtigstellung.

Das Gremium sieht in der streitgegenständlichen Veröffentlichung einen gravierenden Fall von Falschberichterstattung. Der durch den Artikel entstandene Eindruck, für Teilnehmer des Aufnahmeprogramms könnte Luxus-Shopping eine höhere Priorität haben als das Erreichen des sicheren Aufnahmelandes, ist geeignet, die öffentliche Debatte über das Aufnahmeprogramm zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund trifft die Redaktion eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Recherche.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Stellungnahme sowie in der korrigierenden Berichterstattung angegeben, die Darstellungen beruhten auf Angaben zuständiger Behörden. Allerdings hat sie auf Nachfrage die zugrundeliegenden Behördenangaben nicht vorgelegt bzw. sich zu diesen konkretisierend geäußert. Vor diesem Hintergrund geht der Ausschuss davon aus, dass es sich zumindest nicht um offizielle Behördenangaben gehandelt hat, auf die die Redaktion sich hätte verlassen dürfen. Auch insofern trifft die Redaktion eine erhöhte Sorgfaltspflicht bezüglich der Gegenrecherche der fraglichen Angaben.

Insbesondere bei einer unsicheren Quellenlage ist die Redaktion zudem dazu verpflichtet, den Sachverhalt auch nach Veröffentlichung weiter aufzuklären und gegebenenfalls umgehend richtigzustellen. Dies ist nicht geschehen. Andere Medien hatten noch am gleichen Tag ein Dementi des Auswärtigen Amtes veröffentlicht. Die Beschwerdegegnerin benötigte hingegen über eine Woche zur Korrektur. Dies genügt nicht dem Gebot, Nachrichten, die sich als falsch erweisen, unverzüglich richtigzustellen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>